

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1991

Sommersession – 19. Tagung der 43. Amtsdauer
Session d'été – 19^e session de la 43^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 3. Juni 1991, Nachmittag
Lundi 3 juin 1991, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

Präsident: Ich begrüße Sie zur Sommersession. Wir haben Kenntnis genommen von den Resultaten der gestrigen Volksabstimmungen. Es ist dies nicht der Ort für Kommentare. Eine Vorlage darf ich immerhin erwähnen: Vier Bundesratsparteien haben die Bundesfinanzreform unterstützt und sind unterlegen. Der Entscheidungsbildungsprozess zwischen Bundesrat, Parlament und Stimmbürger war offensichtlich gestört. Es stellt sich die Frage nach der Reaktion.

1. Wir haben als Volksvertretung vermehrt darauf zu achten, dass politische Information für uns nicht nur darin bestehen darf, etwas zu erklären, sondern auch darin zuzuhören. Meinungsbildung muss in der Schweiz wieder mehr zu einem Zweiwegprozess werden.

2. Auch wenn das Volk gegen unsere Mehrheitsmeinung entschieden hat, darf unsere Reaktion nicht nur im Hinnehmen bestehen. Wir sind ab heute aufgefordert, bessere Lösungen zu finden und nicht der Vergangenheit nachzutruern oder irgend jemandem Schuld zuzuweisen. Das Volk hat uns gestern Aufträge gegeben. Packen wir diese Aufträge an.

Wir haben der Presse entnommen, dass die Mannschaft des FC Nationalrat das internationale Turnier in Luzern gewonnen hat. Der Wanderpreis liegt hier – aber nur zur Besichtigung – auf dem Tisch des Hauses. Wir gratulieren der Mannschaft, die sich tatsächlich als europafähig erwiesen hat. (*Beifall*)

Nachruf – Eloge funèbre

Präsident: An Ostern erhielten wir Kenntnis vom Ableben von Herrn Marius Lampert, Ständeratspräsident 1972/73. Herr Lampert verliess uns im Alter von 89 Jahren nach einem aussergewöhnlich intensiven und erfüllten Leben.

Er war während 20 Jahren Gemeindepräsident von Ardon, Mitglied des Walliser Grossen Rates und wurde 1953 in die Kantonsregierung gewählt. Er gehörte ihr während 16 Jahren an und leitete das Departement des Innern, der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Dreimal bekleidete er das Amt des Präsidenten des Staatsrates.

1955 wählte das Walliser Volk Marius Lampert in den Ständerat, dem er während fünf Legislaturperioden angehörte. Als

Ständerat präsierte er mit Auszeichnung die ständige Eisenbahnkommission, die Alkoholkommission und die Aussenwirtschaftskommission.

Während seiner langen politischen Karriere pflegte der Sohn eines Weinbauern stets enge Kontakte zur Land-, Frucht- und Milchwirtschaft und vertrat mit grossem Einsatz die Interessen dieser Zweige der kantonalen Wirtschaft.

Marius Lampert war ein grosser Arbeiter, ein humanistischer Geist und ein überzeugter Christ. Er wird uns als vorbildlicher Magistrat in Erinnerung bleiben. Während 20 Jahren lehrte er am Collège in Sion; er verfügte bis zum letzten Tag über eine bemerkenswerte Geistesfrische. Marius Lampert zeichnete sich zudem durch menschliche Qualitäten wie Feinheit, Höflichkeit und Treue aus.

Im Namen des Nationalrates spreche ich der Gattin und der Familie des Verstorbenen unser aufrichtiges Beileid aus. Ich bitte die Ratsmitglieder und die Besucher auf den Tribünen, sich zu Ehren des Verstorbenen zu erheben.

*Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen
L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt*

83.015

Obligationenrecht. Aktienrecht

Code des obligations. Droit des sociétés anonymes

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 1383 – Voir année 1990, page 1383
Beschluss des Ständerates vom 5. März 1991
Décision du Conseil des Etats du 5 mars 1991
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Art. 656b Abs. 1

Antrag der Kommission

Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.

Art. 656b al. 1

Proposition de la commission

Le capital-participation ne peut dépasser le double du montant du capital-actions.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Von drei Hauptdifferenzen betrifft eine die Höhe des Partizipationskapitals. Als Kompromiss schlagen wir vor, mit einer Begrenzung einverstanden zu sein. Das Partizipationskapital soll doppelt so gross wie das Aktienkapital sein.

Angenommen – Adopté

Art. 663e

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Zunächst noch eine Bemerkung zu Artikel 663e. Dieser Artikel war, wie übrigens die ganze Vorlage, bereits bei der Redaktionskommission, und diese hat uns in einem Brief geschrieben: «Danach soll die Gesellschaft Angaben in Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung weglassen dürfen, welche das Landesinteresse gefährden könnten. Ueber die Zulässigkeit dafür soll die Revisionsstelle entscheiden können. Nach Ansicht der Redaktionskommission scheint hier ein Widerspruch vorzuliegen, der beseitigt werden sollte. Es werden in diesem Absatz zwei unterschiedliche Dinge geregelt. Es kann wohl nicht die Meinung sein, dass die Gesellschaft darüber entscheiden darf, was im Landesinteresse liegt oder nicht. Entweder muss für das Landesinteresse die zwingende Form vorgesehen oder ganz gestrichen werden, da es nicht in diesen Kontext gehört und dafür andere Rechtsvorschriften bestehen. Die Redaktionskommission schlägt eine Streichung von «Landesinteresse gefährden und vor.»

Da unsere Kommission über dieses Problem nicht diskutiert hat, sollten wir darüber nicht entscheiden, aber wir sollten den Ständerat und die Ständeratskommission ermächtigen, dieses Problem inhaltlich zu behandeln, obwohl keine Differenz mehr besteht. Damit sich der Ständerat getraut, das zu tun, sage ich es Ihnen hier; Sie sind ja damit einverstanden.

Art. 685b

Antrag der Kommission

Randtitel

2. Nicht börsenkotierte Aktien

a.

Abs. 4

Festhalten

Art. 685b

Proposition de la commission

Titre marginal

2. Actions non cotées en bourse

a.

Al. 4

Maintenir

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die Diskussion über Artikel 685b, Absatz 4 und Randtitel, müssen wir verschieben, bis wir über Artikel 685d Ingress entschieden haben.

Verschoben – Renvoyé

Art. 685c Abs. 1 bis

Antrag der Kommission

.... gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

(Dieser Artikel wird neu zu Artikel 686a)

Art. 685c al. 1 bis

Proposition de la commission

.... de l'acquéreur. Celui-ci doit en être immédiatement informé.

(Cet article devient nouvel art. 686a)

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die nächste Differenz wäre bei Artikel 685c. Wer für den Eintrag ins Aktienbuch falsche Angaben macht, soll als Aktionär gestrichen werden können. Darüber besteht zwischen National- und Ständerat Einigkeit. Der Ständerat hat die Regelung etwas verbessert und bestimmt, dass der betreffende Aktionär vor der Streichung an-

gehört werden müsse. Damit sind wir ebenfalls einverstanden. Unsererseits haben wir es nochmals präzisiert. Wir finden, der Betroffene müsse über die Streichung informiert werden. Denn die Streichung bedeutet immerhin einen Nachteil. Vielleicht will sich der Betroffene gerichtlich gegen die Streichung zur Wehr setzen. Da sollen klare Verhältnisse geschaffen werden: Er muss informiert werden.

Angenommen – Adopté

Art. 685d

Antrag der Kommission

Randtitel

3. Börsenkotierte Aktien

a.

Abs. 1 Einleitung

Festhalten

Abs. 1 Ziff. 2

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Blocher, Basler, Cavadini, Coutau, Fischer-Hägglings, Mauch Rolf, Schüle, Spoerry, Stucky)

Festhalten

Abs. 2, 4

Festhalten

Art. 685d

Proposition de la commission

Titre marginal

3. Actions cotées en bourse

a.

Al. 1 introduction

Maintenir

Al. 1 ch. 2

Majorité

Biffer

Minorité

(Blocher, Basler, Cavadini, Coutau, Fischer-Hägglings, Mauch Rolf, Schüle, Spoerry, Stucky)

Maintenir

Al. 2, 4

Maintenir

Ziff. III Art. 3a (neu)

Antrag Blocher/David/Schüle

Titel

Ablehnung von Namenaktionären

Wortlaut

In Ergänzung zu Artikel 685d Absatz 1 kann die Gesellschaft, aufgrund statutarischer Bestimmung, Personen als Erwerber an der Börse gehandelter Namenaktien ablehnen, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionariats zu erbringen.

Ch. III art. 3a (nouveau)

Proposition Blocher/David/Schüle

Titre

Refus des propriétaires d'actions nominatives

Texte

En complément à l'article 685d, 1er alinéa, la société peut, en vertu d'une disposition statutaire, refuser l'acquéreur d'actions nominatives traitées en bourse, pour autant et aussi longtemps que leur acceptation pourrait empêcher la société de produire la preuve exigée par la loi fédérale relative à la composition des actionnaires.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Hier nun kommen wir zur Frage der Vinkulierung, bei der die Meinungen leider immer noch sehr divergieren.

Einige Worte zur Einführung: Ständerat und Nationalrat sehen beide eine Zweiteilung der Vinkulierungsregelung vor, und zwar je mit verschiedener Regelung für den börslichen Bereich einerseits und für den ausserbörslichen andererseits.

Die erste Differenz besteht gleich in der Definition: Was ist der börsliche Bereich? Je nach gewählter Definition wird das Auswirkung auf das Konzept des Rechtsüberganges haben, nämlich auf die Artikel 685e und 685f sowie 685d Absatz 4. Was nun zunächst den Ingress von Artikel 685d angeht, ist folgendes zu sagen: Der Ständerat macht die nachher folgende Vinkulierungsordnung davon abhängig, ob Aktien an der Börse erworben wurden oder nicht. Für ein und dieselbe Aktie gälten dann verschiedene Vorschriften. Dies scheint uns widersinnig zu sein, und deswegen möchten wir an unserem Konzept festhalten, wo es einzig und allein darauf ankommt, ob eine Aktie im Prinzip an der Börse gehandelt wird oder nicht.

M. Couchepin, rapporteur: A l'article 685d, la commission tout entière préconise de maintenir notre version relative au cercle des actions concernées. Le Conseil des Etats voudrait faire une distinction entre les actions acquises en bourse et les autres. Quant à nous, nous pensons plus logique de soumettre à une réglementation unique toutes les actions cotées en bourse, qu'elles soient acquises en bourse ou hors bourse, une autre réglementation régissant les actions non cotées en bourse. Il s'agit ici des actions cotées en bourse; c'est pourquoi nous voulons la même réglementation pour ces actions, qu'elles soient acquises en bourse ou hors bourse.

La minorité Blocher ne porte pas sur ce point. La commission, à l'unanimité, désire que toutes les actions soient traitées de la même manière. La proposition de M. Blocher concerne le chiffre 2 du premier alinéa de l'article 685d, c'est-à-dire les raisons pour lesquelles les statuts peuvent prévoir le refus de l'inscription d'un actionnaire.

Le Conseil national, dans un premier temps, voulait, d'une part, introduire une clause de limitation en pour cent, d'autre part, prévoir la possibilité d'exclure des personnes dont l'acceptation pourrait empêcher la société de rapporter les preuves exigées par la loi.

Le Conseil des Etats, lui, est d'accord avec la limitation en pour cent, mais il voudrait introduire comme seconde cause la volonté, pour une société, de maintenir son indépendance économique.

La majorité de la commission du Conseil national propose aujourd'hui de maintenir comme seule clause la limitation en pour cent. M. Blocher et la minorité voudraient maintenir une seconde cause de refus d'inscription, à savoir celle que nous avons votée lors de nos premiers débats, et celle selon laquelle pourraient être exclues les personnes dont l'acceptation empêcherait la société de rapporter les preuves exigées par la loi.

Pourquoi votre commission propose-t-elle le maintien d'une seule cause d'exclusion, soit la limitation en pour cent? Notre premier argument s'adresse au Conseil des Etats. Nous considérons – et sur ce point nous sommes d'accord avec la minorité Blocher – que le Conseil des Etats introduit un élément de «Willkür», pour utiliser un terme bien français.

La clause d'exclusion du Conseil des Etats permet toutes les possibilités. Le conseil d'administration d'une société peut pratiquement l'invoquer comme il le veut. Certes, le Conseil des Etats prétend que l'indépendance économique concerne uniquement le cas où une société court le risque de se voir intégrer dans une «holding» et, par là, de perdre son indépendance économique. Mais la notion n'est pas clairement établie. Et puis faut-il empêcher une société mal gérée d'être intégrée un jour dans une holding?

Personne, au sein de la commission, ne reprend la solution du Conseil des Etats. La majorité propose de s'en tenir à la clause en pour cent, plus simple et plus claire, et compatible avec le droit européen. La solution de M. Blocher pose des problèmes sur lesquels il s'exprimera et sur lesquels il y aura lieu de revenir après qu'il se sera exprimé.

Bundesrat Koller: Sie sind mit mir sicher einig, dass diese nun seit 24 Jahren anstehende Aktienrechtsrevision so rasch als möglich beschlossen werden muss. Auch diese Vorlage liegt bereits seit acht Jahren im Parlament, und wir befinden uns bereits im zweiten Umgang des Differenzbereinungsverfahrens.

Einleitend möchte ich Ihnen bekanntgeben, dass der Ständerat dem Nationalrat doch in sehr, sehr vielen Punkten nachgegeben hat. Der Ständerat ist dem Nationalrat in nicht weniger als 21 Divergenzen gefolgt. Neben der Frage der Haftung ist eigentlich noch der einzige wirklich umstrittene Bereich hier, wo es um die Frage der Vinkulierung im Börsenbereich geht.

Wenn ich die Lage richtig beurteile, wird der Ständerat ohne weiteres bereit sein, beim Ingress von Artikel 685d Ihrem Rat zu folgen. Als Abgrenzungskriterium eignet sich tatsächlich das Kriterium der Börsenkotierung eindeutig besser als dasjenige des börsenmässigen Erwerbs, denn sonst bestände die Möglichkeit, dass für börsenkotierte Papiere zwei unterschiedliche Vinkulierungsordnungen in den Statuten aufgestellt werden könnten, was sicher unerwünscht ist. Ich bin davon überzeugt, dass Ihnen der Ständerat in diesem Punkte zustimmen wird. Andererseits möchte ich Sie dringend bitten, bei Artikel 685e – also bei den Wirkungen der Uebertragung – der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen. Nur so wird es gelingen, mit dieser Aktienrechtsrevision die verpönte Spaltung der Aktionärsrechte zu vermeiden und die verpönten Buchaktionäre ein für allemal auszuschalten. An diesem Punkt hat der Ständerat ja auch ganz bewusst festgehalten, und der Bundesrat hat schon in seiner Botschaft ganz klargemacht, dass die Ueberwindung dieser unerwünschten Spaltung der Aktionärsrechte und des sehr problematischen Instituts des Buchaktionärs ein Hauptanliegen dieser Aktienrechtsrevision sei. Das wollte ich Ihnen einleitend sagen.

Beim vorhergehenden Punkt betreffend Höhe des Partizipationskapitals habe ich deshalb bewusst das Wort nicht ergriffen, weil ich auch dort überzeugt bin. Das ist zwar nicht die Lösung, die der Bundesrat und der Ständerat angestrebt haben, aber im Sinne eines Kompromisses ist das sicher für den Ständerat auch akzeptierbar. Der Ständerat wird Ihnen in diesem Punkt sicher folgen. Bei Artikel 685e sollten Sie aber unbedingt der Minderheit Ihrer Kommission folgen.

Blocher, Sprecher der Minderheit: Mein Antrag zu den Schlussbestimmungen Artikel 3a (neu) beschlägt genau das Thema von Artikel 685d Absatz 1 Ziffer 2. Wird dieser Antrag für die Schlussbestimmungen angenommen, fällt mein Minderheitsantrag dahin, und damit wird wohl auch der Antrag der Kommissionsmehrheit hinfällig. Sie sehen, dass der Antrag zu den Schlussbestimmungen nicht nur meinen Namen, sondern auch die Namen der Herren David und Schüle trägt. Herr David war in der Abstimmung in der Kommission auf der Seite der Mehrheit.

Wir präsentieren Ihnen einen neuen Artikel 3a in den Schlussbestimmungen, der das ganze Problem löst und dem zumindest ein Teil der Mehrheit zustimmen kann. Daher glauben wir, dass das die beste Lösung ist. Ich kann mir vorstellen, dass auch der Ständerat ihm zustimmt. Darum beantrage ich, dass wir zuerst die Abstimmung über diese Schlussbestimmung durchführen. Wird sie angenommen, gilt mein Antrag der Minderheit als zurückgezogen oder als hinfällig – und wohl auch der Antrag der Mehrheit.

Worum geht es? Wir sind uns darüber einig, dass für börsenkotierte Aktien die Vinkulierung eigentlich ganz aufgehoben werden soll. Wir haben uns geeinigt, dass man die Quote zulässt, weil in unserer Rechtsordnung eine Regelung fehlt, welche die unfreundliche Uebernahme von Unternehmen regelt. Darum haben wir der Quotenregelung zugestimmt. Ein anderes Kriterium rechtfertigt sich eigentlich nicht. Auf der anderen Seite haben wir Gesetzgebungen, die heute bestehen. Zum Beispiel das Bankengesetz und die Lex Friedrich, die verlangen, dass der Verwaltungsrat einer Gesellschaft nachweisen muss, dass die Gesellschaft schweizerisch beherrscht ist. Für diese Fälle kann man nicht einfach das Kriterium der Nationalität ausklammern, sonst verbannen Sie alle schweizerischen Banken und Gesellschaften, bei denen die Lex Friedrich eine

Rolle spielt, von der Börse. Das ist volkswirtschaftlicher Unsinn. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass diese Gesetze in absehbarer Zeit geändert würden. Das ist eine Behauptung, und es nützt nichts, dass man sagt, sie würden geändert, sondern nur die Aenderung würde hier ein Hinfalligwerden der Ziffer 2 rechtfertigen. Darum schlagen wir Ihnen vor, diese Bestimmung in die Schlussbestimmungen zu nehmen und festzulegen, dass in Ergänzung zu Artikel 685 Absatz 1, wo die Quote als Vinkulierung zugelassen ist, die Gesellschaft aufgrund statutarischer Bestimmung Personen als Erwerber an der Börse gehandelter Namenaktien soweit und solange ablehnen kann, als deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis über die Zusammensetzung des Aktionariats zu erbringen.

Werden diese Gesetze geändert oder fallen sie dahin, ist auch diese Schlussbestimmung hinfällig. Ich bitte Sie, dieser Schlussbestimmung zuzustimmen. So hätten wir eine Lösung, die tragbar ist, den Grundsatz der Vinkulierungsfreiheit nicht verletzt und von der wir glauben, dass auch der Ständerat sie unterstützen könnte. Sie ist in der gegebenen Situation wahrscheinlich die beste Lösung.

In der Abstimmung in der Kommission haben wir gesehen, dass die Vertreter der Freisinnig-demokratischen Partei, der Volkspartei sowie der Liberalen Partei auf dieser Linie sind. Herr David hat gesagt, dass dieser Bestimmung nun auch die CVP zustimmen könne. Für die Sozialdemokratische Partei wird sich nun Frau Uchtenhagen äussern. Vielleicht kann die SP auch zustimmen, was ich sehr hoffe.

Frau Uchtenhagen: Ich habe den Antrag, der mir auch vorgezeigt wurde, nicht unterschrieben, auch um zu dokumentieren, dass wir Sozialdemokraten im Prinzip gegen eine Vinkulierung sind. Wir sind für eine ganz liberale Lösung, die hier gar nicht mehr zur Diskussion steht, aber wir finden diese Lösung eigentlich die zweitbeste und werden ihr zustimmen.

Schüle: Die freisinnig-demokratische Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass wir die Differenzen nun ausräumen müssen, dass wir die Schlussabstimmung in dieser Session vornehmen sollten und dass der Bundesrat das neue Aktienrecht auf den 1. Januar 1992 in Kraft setzen sollte. Es ist vor allem bei der Vinkulierung noch eine Klärung nötig. Wir wollen unsern Beitrag dazu leisten und unterstützen in diesem Sinne den neuen Antrag Blocher/David/Schüle. Wir sind überzeugt, dass wir mit dem neuen Aktienrecht einen Schritt in Richtung Europa tun.

Wir dürfen vom Ziel der Liberalisierung nicht abweichen. Wir müssen aber gewisse Leitplanken beachten. Ausländer sollen auch im Aktienrecht nicht mehr länger diskriminiert bleiben. Andererseits müssen die legitimen Unternehmensinteressen doch mitberücksichtigt werden. Der Staat selbst verlangt ja beispielsweise im Bankengesetz oder in der Lex Friedrich über die Einschränkungen des ausländischen Grundbesitzes von den Aktiengesellschaften, dass sie sich mehrheitlich in schweizerischem Besitz befinden. Solange diese nicht europatauglichen Lösungen bestehen, kann der Staat den Gesellschaften die Mittel nicht verweigern, die für diesen gesetzlichen Nachweis nun einmal unumgänglich sind.

Im neuen Antrag hat sich doch die Ueberzeugung durchgesetzt, dass dieser weitere Grund der Vinkulierung wenigstens im Sinne einer Uebergangsregelung neben der Prozentklausel möglich bleiben soll. Soweit, und nur soweit, und solange, und eben auch nur solange, als durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionariats zu erbringen sind, sollen die Gesellschaften Personen als Erwerber von Namenaktien weiterhin ablehnen können. Diese Form der Vinkulierung muss allerdings klar in den Statuten festgeschrieben sein. Da es sich hierbei nicht um dauerhaftes Recht, sondern um eine Uebergangsregelung handeln dürfte, soll dieser zweite Vinkulierungsgrund nun nach dem neuen Vorschlag lediglich in die Schlussbestimmungen des Aktienrechtes aufgenommen werden. Wir sind überzeugt, dass wir damit endlich ein Vinkulierungskonzept gefunden haben, das in beiden Räten mehrheitsfähig ist. Wenn bei den Vinkulie-

rungsgründen diese Einigung nun gelingt, so ist damit aus unserer Sicht gegenüber dem Ständerat ein deutliches Signal gesetzt. Er dürfte sich dieser Lösung anschliessen.

Im Sinne einer klaren Prioritätensetzung ziehen wir unsere Minderheitsanträge zu den Artikeln 685e und 685f über die Meldepflicht und die Wirkung der Ablehnung zurück. Ich weiss allerdings nicht, ob der Bundesrat dann allein an seinem Antrag festhalten wird.

Auch wir sind der Meinung, der Ständerat solle durchaus nochmals die Frage der Meldepflicht und des Uebergangs der Rechte prüfen. Es ist hier das ungelöste Problem der sogenannten Dispoaktien angesprochen. Allenfalls lässt sich eine Meldepflicht jedoch in einem späteren Börsenrecht regeln. Der Ständerat könnte aber auch seinen – in unserem Rat bisher nie mehrheitsfähigen – Beschluss zu den Artikeln 685e und 685f für definitiv erklären und uns so zum Einlenken zwingen.

So oder so: Das Seilziehen muss nach Meinung der FDP jetzt ein Ende nehmen.

David: Die Kommissionsmehrheit wollte die Vinkulierungsgründe auf die Quotenregelung beschränken und den Minderheitsantrag Blocher ablehnen. Inzwischen hat sich aber gezeigt, dass wir einen Kompromiss finden können, den die zwei Fraktionen, die die Minderheit gebildet haben, mittragen können. Die CVP kann diesen Kompromiss ebenfalls mittragen. Für eine beschränkte Zeit lässt er eine Vinkulierungsmöglichkeit insbesondere im Bankensektor aufgrund des Bankengesetzes noch offen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag Blocher/David/Schüle zuzustimmen.

Die Minderheitsanträge fallen weg. Wie Herr Schüle soeben ausgeführt hat, fallen auch die übrigen Minderheitsanträge zur Meldepflicht und zu den Wirkungen der Vinkulierung weg. Damit haben wir ein einfaches und klares Konzept, und wir können insbesondere diese Revision endlich zu einem Ende bringen. Ich danke Kollege Schüle, dass er seine Minderheitsanträge zurückgezogen hat.

Zu Herrn Bundesrat Koller möchte ich noch eine Bemerkung zur Frage der Spaltung machen: Meines Erachtens trifft es nicht zu, dass die Spaltung im bisherigen Sinne weitergeführt wird. Der Buchaktionär mit Stimmrechtsanspruch verschwindet definitiv; er existiert nicht mehr. Der abgelehnte Aktionär soll jedoch die Dividende beziehen können. Es wäre eine unverhältnismässige Massnahme, dem Aktionär, der abgelehnt wird, auch das Dividendenrecht zu entziehen. Die börsenkotierten Namenaktien – so, wie sie jetzt in Artikel 685f nach Abschaffung der Spaltung vorgesehen sind – sind als Ordrepapiere, aber nicht mehr als Rectapapiere möglich, d. h., zur Uebertragung ist die Zustimmung der Gesellschaft nach Artikel 967 Absatz 3 OR nicht mehr notwendig. Wir haben in Artikel 685f in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich gesagt, dass mit der Uebertragung alle Rechte aus der Aktie auf den Erwerber übergehen. Nach meiner Meinung kann, nachdem wir diese Ergänzungen angebracht haben, auch der Ständerat dieser Lösung zustimmen.

Ich bitte Sie, dieses Aktienrecht endlich zu einem Ende zu bringen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Es scheint sich ein Kompromiss abzuzeichnen, und wenn er möglich ist, ist das natürlich sehr sinnvoll. Ich würde, wenn ich nicht Kommissionspräsident wäre, diesem Kompromiss wahrscheinlich auch zustimmen.

Immerhin ist nicht gesagt, dass sich sämtliche Ratsmitglieder, einfach weil sich die Spezialisten der grösseren Parteien geeinigt haben, anschliessen wollen. Deswegen möchte ich pflichtgemäss darlegen, was die Mehrheit mit der ursprünglichen Version wollte. Sie wollte die Ziffer 2 vollständig streichen und auch keine Schlussbestimmung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist. Sie ging davon aus, dass die zugelassenen Vinkulierungsgründe auf ein absolutes Minimum beschränkt werden müssen, und die prozentuale Einschränkung sollte dazu genügen.

Das war immerhin ein wichtiges Revisionsziel der Aktienrechtsreform. Es wäre diejenige Lösung, die keine Diskrimi-

nierung ausländischer Erwerber zulassen würde. Die Lösung der Mehrheit wäre auch diejenige, die sich für den Börsenbereich am einfachsten, klarsten und praktikabelsten erweisen würde.

Ich bitte den Präsidenten, hierüber ein Abstimmung durchzuführen.

M. Couchepin, rapporteur: La proposition de M. Blocher est sortie de la boîte à mystères ce matin. Elle est distribuée depuis quelques minutes, il n'y a donc pas beaucoup de personnes qui ont eu l'occasion de l'examiner sous un angle critique. Néanmoins, comme M. David en particulier, qui était l'inspirateur au sein de la commission de la solution approuvée par la majorité, se rallie oecuméniquement à la proposition de M. Blocher, je crois qu'il ne faut pas décevoir les espoirs de conciliation de MM. David et Blocher, auxquels se joint M. Schüle. Même en cas de vote, on peut affirmer que la majorité de la commission est favorable à cette solution de compromis. Nous laissons le soin au Conseil des Etats de découvrir s'il y a une faiblesse, durant le laps de temps entre ce vote et la discussion au Conseil des Etats. Nous vous proposons donc d'approuver la proposition de M. Blocher soutenue par MM. David et Schüle.

Bundesrat Koller: Es ist zuzugeben, dass dieser Antrag zu den Schlussbestimmungen einen Fortschritt darstellt gegenüber Ihren letzten Beschlüssen, wo die entsprechende Bestimmung ins ordentliche Recht hätte aufgenommen werden sollen. Denn damit bringen Sie zum Ausdruck, dass es sich hier um eine zeitlich beschränkte Uebergangslösung handelt. Worum geht es schliesslich bei dieser Uebergangsbestimmung? Es geht vor allem um die Frage der Lex Friedrich und des Bankengesetzes. Sie wissen, dass der Bundesrat im Rahmen der EWR-Verhandlungen und der Anpassungen des schweizerischen Rechts zurzeit bemüht ist, die Lex Friedrich innerhalb einer uns zu gewährenden Uebergangsfrist durch ein angepasstes europafähiges Gesetz zu ersetzen. Entsprechende, die Ausländer nicht diskriminierende Gesetzgebungsmöglichkeiten bestehen durchaus heute schon in den EG-Staaten, beispielsweise in Dänemark. Ich erinnere hier etwa an das Institut der sogenannten «Erstwohnungspläne». Das zweite Problem, auf das hingewiesen wird, hängt mit dem Bankengesetz zusammen. Es geht darum, bei den Vorschriften, die erfüllt sein müssen, damit eine Bank als «schweizerische Bank» gelten kann, eine Lösung zu finden, nach der allenfalls nicht mehr eine Mehrheit des Kapitals in schweizerischen Händen liegen muss, wenn die Leitung dieser Bank eindeutig schweizerisch bestimmt ist. Im übrigen gilt es, sich hier Klarheit zu verschaffen: Für den Fall, dass Sie diese Uebergangsbestimmung annehmen – und es scheint offensichtlich, dass das jetzt die einzige Möglichkeit ist, um aus diesem Dilemma herauszukommen –, muss dieser Artikel, wenn die Gesetze, auf die er Bezug nimmt, später tatsächlich angepasst werden, zur Herstellung der Rechtssicherheit wieder aufgehoben werden. Das zur Klarheit in bezug auf die Position des Bundesrates.

Blocher, Sprecher der Minderheit: Ich möchte nur erwähnen: Dieser Antrag ist am Samstag vor einer Woche abgegeben worden, zum Schreiben und zur Verteilung. Dies nur für diejenigen, die sagen, er sei zu spät auf die Tische gekommen. Ich mache den Bundesrat darauf aufmerksam, dass in der vorgeschlagenen Schlussbestimmung Artikel 3a (neu) entgegen der gesetzlichen Fassung aufgeführt ist, dass die Gesellschaft nur aufgrund statutarischer Bestimmung Personen als Erwerber an der Börse gehandelter Namenaktien ablehnen kann. Die Statuten werden jetzt also ausdrücklich verankert; damit haben wir den Widerspruch zum Ingress nicht mehr.

Art. 685d Randtitel, Abs. 1 Einleitung, 2, 4
Art. 685d titre marginal, al. 1 introduction, 2, 4
Angenommen – Adopté

Ziff. III Art. 3a (neu)
Ch. III art. 3a (nouveau)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Blocher/David/Schüle
Dagegen

96 Stimmen
2 Stimmen

Art. 685d Abs. 1 Ziff. 2 – Art. 685d al. 1 ch. 2

Präsident: Damit entfällt der Antrag der Minderheit Blocher bei Artikel 685d Absatz 1 Ziffer 2.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 685b Randtitel, Abs. 4 – Art. 685b titre marginal, al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 685e

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Schüle, Cavadini, Coutau, Spoerry)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 685e

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Schüle, Cavadini, Coutau, Spoerry)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bundesrat Koller: Ich möchte Ihnen zuhänden des Zweitrates und der politischen Fairness wegen bekanntgeben, dass wir bei den Artikeln 685e und 685f an den Beschlüssen des Ständerates festhalten, weil entgegen dem, was Herr David ausgeführt hat, sonst die Spaltung der Aktionärsrechte nicht überwunden werden kann. Wenn Sie keine Meldepflichten vorsehen und der Erwerber sich nicht selber meldet, erfährt die Gesellschaft nichts vom Handwechsel ihrer Aktien; deshalb wird der Veräusserer gegenüber der Gesellschaft aufgrund des Eintrages im Aktienbuch legitimiert bleiben. Aber da kein Antrag gestellt ist, müssen Sie nicht abstimmen.

Präsident: Die Minderheit hat ihren Antrag zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 685f

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Mit der Uebertragung gehen die Rechte aus der Aktie auf den Erwerber über. Solange die Gesellschaft einen Erwerber von börslich gehandelten Namenaktien ablehnt, kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. Die Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Abs. 2

In der Ausübung aller übrigen, mit den erworbenen Aktien verknüpften Rechte ist der Erwerber nicht eingeschränkt. Er ist für diese Aktien als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen.

Abs. 3

Festhalten

Minderheit

(Schüle, Cavadini, Coutau, Spoerry)

Abs. 1

Mit der Uebertragung gehen die Rechte aus der Aktie auf den Erwerber über, sofern er sie börsenmässig erworben oder fristgerecht bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. Er kann sie jedoch gegenüber der Gesellschaft geltend machen, wenn sie ihn als Aktionär anerkannt hat. Das Bezugsrecht kann er ausüben, sobald er sein

Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. Die so bezogenen Aktien gelten als an der Börse erworben.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 685f

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Le transfert de l'action fait passer tous les droits qui en découlent à l'acquéreur. Lorsque la société refuse de façon licite l'acquéreur d'actions nominatives traitées en bourse comme actionnaire, celui-ci ne peut exercer ni le droit de vote qui découle de l'action ni les autres droits attachés au droit de vote. Dans l'assemblée générale, ces actions sont considérées comme non représentées.

Al. 2

L'acquéreur n'est pas restreint dans l'exercice de tous les autres droits découlant des actions qu'il a acquises. Pour ces actions, il est inscrit au registre des actions, comme actionnaire sans droit de vote.

Al. 3

Maintenir

Minorité

(Schüle, Cavadini, Coutau, Spoerry)

Al. 1

Le transfert de l'action fait passer tous les droits qui en découlent à l'acquéreur pour autant qu'il les a acquises par voie boursière ou qu'il a présenté à temps une demande de reconnaissance comme actionnaire. Il peut les faire valoir à l'encontre de la société dès que celle-ci l'aura reconnu comme actionnaire. Le droit préférentiel de souscription peut être exercé dès que l'acquéreur a déposé sa requête visant à être reconnu comme actionnaire. Les actions ainsi obtenues sont considérées comme acquises à la bourse.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Hier ist der Antrag der Minderheit ebenfalls zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 689d Abs. 2, 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 689d al. 2, 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 745 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 745 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 759

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Festhalten

Minderheit

(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz)

Abs. 1

Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch. (= geltender Text)

Abs. 2

Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter nach dem Grade des Verschuldens des einzelnen bestimmt. (= geltender Text)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 759

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Maintenir

Minorité

(Uchtenhagen, Borel, Hubacher, Leuenberger Moritz)

Al. 1

Les personnes qui répondent d'un même dommage en sont tenues solidairement. (= texte en vigueur)

Al. 2

Le juge règle le recours de ces personnes les unes contre les autres en prenant en considération le degré de faute de chacune. (= texte en vigueur)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau Uchtenhagen, Sprecherin der Minderheit: Wir haben ja alle ein bisschen die Nase voll von diesem Aktienrecht, von dem wir wissen, dass wir es sowieso bald wieder revidieren müssen. Aber ich glaube, wir sollten den Artikel 759 noch einmal anschauen. Er ist relativ wichtig, weil es eines der Ziele dieses Aktienrechtes war, den Verwaltungsrat auf seine Pflichten hin anzusprechen und ihm mehr Verantwortung zu geben, und hier wird das wieder durchkreuzt.

Zu Absatz 1 muss ich Ihnen sagen: Wenn wir an der Solidarhaftung festhalten wollen – und mir scheint, Herr Bundesrat, das wollen Sie, und das wollen auch wir –, sollten wir auf diesen Absatz zurückkommen. Der Absatz wurde sowohl in der ständerätlichen wie auch in der nationalrätlichen Version abgeschwächt, aber er steht in einem inneren Zusammenhang mit den Absätzen 2 und 3. Die Aenderung, die der Ständerat angebracht hat und die auch wir gemacht haben, bringt nun Unklarheiten in bezug auf die Haftung der verschiedenen Haftenden. Bei der Festsetzung der Ersatzpflicht sollen nun plötzlich auch die individuellen Reduktionsgründe berücksichtigt werden. Damit wird aber vom Grundsatz der Solidarhaftung abgewichen, wonach jeder Schädiger im Aussenverhältnis vollen Ersatz leisten muss und die interne Verteilung der Lasten nach Verschulden, das vom Richter beurteilt wird, erfolgt. Diese Aenderung geht zu Lasten des Geschädigten. Zwar wird das in der Mehrzahl der Fälle keine grossen Aenderungen bewirken, aber es ist ohne weiteres denkbar, dass plötzlich der weniger Schuldige allein haftet und der Geschädigte zu kurz kommt, wenn zwei Haftende da sind und einen ein kleines Verschulden trifft und den anderen ein grosses, aber der mit dem grösseren Verschulden kein Geld hat.

Ich weiss, dass die bisherige Praxis des Bundesgerichtes bestritten wird. Es hält beim Aktienrecht in allen seinen Entscheidungen an einer reinen, uneingeschränkten Solidarhaftung fest. Anders entscheidet es bei Verkehrsunfällen. Da kann einer unter Umständen – wenn einer weniger schuldig ist – nicht für den ganzen Schaden belangt werden. Aber das scheint mir bei Verkehrsunfällen auch richtig. Denn beim Verkehrsunfall sucht man sich den «Partner» nicht aus; Sie können also nichts dafür, wenn Sie an jemanden geraten, der nicht belangt werden kann. Hingegen darf man annehmen, dass man nur dort Einsitz in einen Verwaltungsrat nimmt, wo man den Kollegen vertrauen kann. Wenn man das nicht mehr tun kann, wenn die Geschäftsführung nachlässig oder nicht mehr getreu ist, dann muss man eben aus diesem Verwaltungsrat austreten. Mir scheint der modifizierte Absatz 1 daher falsch zu sein.

Wenn z. B. nur ein Verwaltungsrat da ist, muss man ohnehin vorsichtig sein, wenn aber z. B. zwei Verwaltungsräte da sind und die beiden nicht mehr voll solidarisch haften, dann ist es sehr wohl möglich, dass zwar derjenige mit dem kleineren Verschulden eingeklagt wird, aber nicht mehr für den ganzen Betrag. Das hat zur Folge, dass der Gläubiger einen Teil seines Geldes verliert; mir scheint das nicht gerechtfertigt zu sein. Unseres Erachtens sollte man an der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes festhalten. Es wäre das Beste, wenn man bei Absatz 1 wieder auf die Fassung des Bundesrates oder auf die jetzt gültige Fassung zurückgehen würde.

In Absatz 2 schlagen wir eine etwas andere Formulierung vor; wir könnten uns da aber auch dem Ständerat respektive dem Ständerat anschliessen, denn es bestehen keine grossen Unterschiede.

Hingegen bitte ich Sie sehr dringlich, Absatz 3 zu streichen, denn hier sollte man sich dem Ständerat anschliessen. Mir ist trotz sehr langen Debatten nie klargeworden, was man mit diesem Absatz 3 eigentlich will. Will man den fälschlicherweise modifizierten Absatz 1 wieder korrigieren? Das geht aber nicht, denn Absatz 3 ist prozessrechtlich relevant, nicht aber materiellrechtlich. Der neue Absatz 3 stiftet nichts als Verwirrung, denn bei der Solidarhaftung wird zunächst einmal jeder für den ganzen Schaden eingeklagt – oder kann eingeklagt werden –, das ist die Haftung gegen aussen, hingegen geschieht die interne Verteilung dann in einem zweiten Schritt mit dem Regressprozess. Hier werden diese beiden Prozesse vermengt, und das scheint mir schlecht zu sein. Ich würde also Absatz 3 auf jeden Fall streichen, wobei es dann besser wäre, wenn man bei Absatz 1 wieder auf die Fassung des Bundesrates zurückgeht, denn mit der Modifikation hat die ganze Verwirrung angefangen.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zu folgen.

David: Auch dies ist ein Artikel, wo es letztlich darum geht, einen Kompromiss zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat zu finden.

Der Ständerat hat bei der Haftung des Verwaltungsrates entschieden, dass das Verschulden des einzelnen Verwaltungsrates mitberücksichtigt werden soll. Das geltende Recht sieht etwas anderes vor. Da kann nämlich jeder Verwaltungsrat, unabhängig von seinem individuellen Verschulden, als voll haftbar erklärt werden. Die Lösung des Ständerates hat etwas für sich, indem nämlich Haftung immer nur so weit gehen soll, wie jemand Schuld trägt. Das ist ein grundsätzlicher Rechtsgedanke, den man eigentlich befürworten kann. Aber wenn man diesen Satz befürwortet, darf man den Geschädigten nicht schlechter stellen. Wenn wir nur die Absätze 1 und 2 des Ständerates nehmen, wird der Geschädigte schlechter gestellt, weil er verfahrensmässige Hürden überspringen muss, bis er an jenen Verwaltungsrat gerät, der effektiv die Schuld trägt.

Diese Hürde will der Nationalrat nun abbauen. Er nimmt die Lösung des Ständerates grundsätzlich auf, sagt, dass das Verschulden beachtet werden soll, lässt aber in Absatz 3 den Geschädigten nicht hängen, sondern gibt ihm eine Möglichkeit, den Gesamtschaden in einem Prozess einzuklagen und vom Richter zu verlangen, dass im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes Eingeklagten festgesetzt wird.

Frau Uchtenhagen hat ausgeführt, mit Absatz 3 würden Dinge vermischt, insbesondere der externe Prozess zwischen Geschädigtem und Schädigern und der Regressprozess zwischen den Schädigern. Das ist nicht zutreffend. Der Absatz 3 betrifft nur den Prozess zwischen Geschädigtem und Schädigern. Der Regressprozess ist davon nicht betroffen. Absatz 3 ist ein Mittel für den Geschädigten, in einem einzigen Prozess alle potentiellen Schädiger ins Recht fassen zu können – das ist für ihn sehr wichtig. Ohne Absatz 3 würde man ihm ein Verfahrensrisiko zuschieben, das die Verantwortlichkeitsprozesse praktisch unmöglich macht. Wenn Sie dem Ständerat in den Absätzen 1 und 2 folgen, wie es die grosse Mehrheit der Kommission getan hat, dann müssen Sie Absatz 3 im Interesse des Geschädigten ebenfalls zustimmen.

Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Die heutige Praxis – auf die die Minderheit zurückkommen will – ist folgende: Wenn ein

Mitglied eines Verwaltungsrates oder einer Revisionsstelle an einem Schaden nicht völlig unschuldig ist, dann muss dieses Mitglied den ganzen Schaden bezahlen; das heisst, der Geschädigte bekommt durch einen einzigen Prozess den gesamten Schaden zugesprochen und bezahlt. Aber derjenige, der zahlen muss, hat später die Möglichkeit, in einem Regress an die Mitschuldigen, an die anderen Verwaltungsratsmitglieder zum Beispiel, zu gelangen. Dort wird dann in Filigranarbeit durch den Richter festgelegt, wieviel Verschulden welches Verwaltungsratsmitglied trifft.

Und nun soll neu eingeführt werden, und zwar durch den Ständerat und den Nationalrat, dass diese Filigranarbeit – die Feststellung, wer in welchem Umfange verantwortlich ist – bereits im ersten Prozess des Geschädigten vorgenommen wird. Das hat aber für den Geschädigten einen Nachteil, denn er muss bereits bei seiner Klage abschätzen, wer wieviel Verantwortung trägt.

Das sind die beiden Konzepte; Sie werden sich nachher für das eine oder andere entscheiden müssen. Die Mehrheit will, dass dem Geschädigten nur gerade derjenige Schadensteil zugesprochen wird, den ein Verwaltungsratsmitglied auch tatsächlich zu verantworten hat. Bei Absatz 3 geht es darum, dass der Geschädigte an die Verantwortlichen gelangen kann und der Richter dann die Haftung festsetzt.

Was versteht man unter dem Wort «Beteiligte» in diesem Absatz 3? Man müsste es so interpretieren, dass mit «Beteiligte» Eingeklagte, Beklagte gemeint sind; denn wenn mit «Beteiligte» auch noch andere Verwaltungsräte gemeint sein sollten, die gar nicht eingeklagt sind, hätte das keinen Sinn. Das wäre vollkommen gesetz- und systemwidrig. Ein Richter kann nicht festlegen, wieviel Verschulden einen Verwaltungsrat trifft, wenn der sich in einem Prozess gar nicht zur Wehr setzen kann.

M. Couchepin, rapporteur: C'est un principe général du droit, inscrit dans le Code des obligations, que celui qui commet un dommage doit en répondre. C'est évidemment aussi le cas pour les conseils d'administration, qui sont généralement composés de plusieurs personnes. Que se passe-t-il lorsqu'un tel conseil est responsable d'un dommage? Deux solutions s'opposent, sur lesquelles nous devons nous prononcer.

La solution de la minorité Uchtenhagen consiste à dire que lorsque le conseil d'administration a commis un dommage, chacun de ses membres peut être poursuivi pour la totalité du dommage, étant bien entendu admis qu'ensuite celui qui aurait dû payer la totalité du dommage pourra se retourner contre les autres membres du conseil d'administration et leur demander de participer au paiement de l'indemnité proportionnellement à leur responsabilité dans le dommage causé. La victime peut demander à n'importe quel membre du conseil de payer la totalité du dommage.

Par ailleurs, selon la solution du Conseil national, si le dommage a été causé par plusieurs personnes on ne peut les obliger à payer que dans la proportion de leur propre faute et des circonstances. Il faut donc actionner la totalité du conseil d'administration, en principe, car l'alinéa 3 vient corriger le principe de base. On devrait théoriquement actionner la totalité du conseil d'administration et c'est par la volonté du juge que la répartition de l'indemnité à payer se ferait à l'intérieur du conseil.

Le Conseil national essaie de faire un compromis entre ces deux solutions en introduisant un alinéa 3 stipulant que l'on peut actionner plusieurs administrateurs pour la totalité du dommage et, dans l'action primaire, le juge devra répartir les dommages-intérêts entre les différents administrateurs qui ont été attaqués.

Entre la solution Uchtenhagen – solidarité totale des administrateurs – et l'autre solution extrême – attaquer tous les administrateurs et procéder à la répartition – il y a la solution intermédiaire du Conseil national à laquelle le Conseil des Etats pourrait se rallier.

C'est pourquoi je vous invite à soutenir la majorité de votre commission. C'est la solution susceptible d'éviter une nouvelle divergence avec l'autre Chambre.

Bundesrat **Koller**: Ich würde Ihnen empfehlen, dass wir den Artikel 759 absatzweise durchgehen.

In Absatz 1 geht es um das sogenannte Aussenverhältnis. Es geht also um die Frage: Wenn ein Geschädigter mehreren Schädigern gegenübersteht – also ein Aktionär mehreren Verwaltungsräten oder zugleich dem Verwaltungsrat und der Kontrollstelle –, wofür haben die Schädiger dann einzustehen? Es besteht grundsätzlich Uebereinstimmung, dass hier das Prinzip der solidarischen Haftung gelten soll, d. h., dass die mehreren Schädiger grundsätzlich für das Ganze zu haften haben. Was nun aber strittig ist, ist die Frage, ob in diesen Aussenverhältnissen ein Schädiger bereits den unterschiedlichen Grad seines Verschuldens geltend machen kann. An der bisherigen strengen Praxis des Bundesgerichtes hat man gerügt, es sei irgendwie widersprüchlich, dass ein Verwaltungsrat, der nur aus einem einzigen Mann bestehe, als Entlastungs- und Herabsetzungsgrund geltend machen könne, es treffe ihn nur ein leichtes Verschulden. Wenn der gleiche Verwaltungsrat dagegen in einem mehrköpfigen Verwaltungsrat sitzt, soll er das nach der bisherigen Rechtsprechung und nach dem Antrag, den Frau Uchtenhagen eingereicht hat, nicht machen können.

Die Begründung, die das Bundesgericht und die entsprechende Literatur geben, ist folgende: Als Aktionär habe man eben durch den Umstand, dass eine Gesellschaft einen mehrköpfigen Verwaltungsrat habe, auch eine zusätzliche Garantie im Fall der Haftung. Demgegenüber sagt die andere Richtung, es widerspreche den übrigen Fällen von Solidarhaftung, insbesondere der Solidarhaftung im Strassenverkehrsrecht. Dort kann bereits im Aussenverhältnis der unterschiedliche Grad des Verschuldens geltend gemacht werden.

Aus diesen Gründen – wenn ich Sie richtig verstanden habe –, wegen einer besseren Kongruenz und der Aufhebung dieser Widersprüche, haben sich Nationalrat und Ständerat für diese – ich kann fast sagen – SVG-konforme Auffassung der Solidarität bekannt. Das zum Absatz 1.

Nun zu Absatz 2: Hier geht es um die Frage des internen Verhältnisses, also um die Schadensverteilung zwischen mehreren Verwaltungsräten oder auch um die Schadensverteilung zwischen Verwaltungsräten und Angehörigen der Kontrollstelle.

Hier besteht eigentlich nur eine ganz kleine Differenz. Frau Uchtenhagen hat ausdrücklich gesagt, dass sie eigentlich nichts dagegen habe, hier dem Ständerat zuzustimmen. Ich möchte Ihnen das eigentlich empfehlen, weil der Begriff «in Würdigung aller Umstände» noch etwas weiter ist als nur das Abstellen auf das Verschulden, obwohl das zweifellos der wichtigste Umstand ist. Aber ich würde hier dem weiteren Begriff den Vorzug geben und empfehle Ihnen, hier dem Ständerat zuzustimmen.

Schliesslich kommt noch Absatz 3. Bundesrat und Ständerat beantragen, ihn zu streichen. An sich verstehe ich das Anliegen, das Herr Nationalrat David vertritt. Aber das geht einfach rechtsdogmatisch nicht auf; es sind zwei ganz verschiedene Probleme. Das eine ist die Frage: Wer haftet dem Geschädigten im Aussenverhältnis? Das andere ist die Frage: Wie ist diese Verantwortlichkeit unter den mehreren haftbaren Personen – also unter den Verwaltungsräten und den Mitgliedern der Kontrollstelle – intern aufzuteilen?

Wenn Sie beispielsweise im Aussenprozess gar nicht alle möglichen Beteiligten eingeklagt haben, dann kann selbstverständlich der Richter in diesem Aussenprozess auch gar nicht den Grad des Verschuldens aller möglichen Beteiligten festlegen. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, den Absatz 3 zu streichen.

Präsident: In Absprache mit dem Kommissionspräsidenten stimmen wir wie folgt ab: Zuerst über die Absätze 1 und 2 zusammen und anschliessend separat über Absatz 3.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

76 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

27 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

78 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

31 Stimmen

Ziff. III Art. 2 Abs. 2

Antrag der Kommission

.... ausgenommen. Gesellschaften, deren Partizipationskapital am 1. Januar 1985 das Doppelte des Aktienkapitals übersteigt, sind von,

Ch. III art. 2 al. 2

Proposition de la commission

.... le capital-participation dépassait le double du capital-actions au 1er janvier 1985

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

85.047

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch. Revision

Code pénal et Code pénal militaire. Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 2309 – Voir année 1990, page 2309

Beschluss des Ständerates vom 5. März 1991

Décision du Conseil des Etats du 5 mars 1991

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Art. 187

Antrag der Kommission

Ziff. 1bis

Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Ziff. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 187

Proposition de la commission

Ch. 1bis

L'acte n'est pas punissable si la différence d'âge entre les participants ne dépasse pas trois ans.

Ch. 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 156

Antrag der Kommission

Ziff. 1bis

Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Ziff. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Obligationenrecht. Aktienrecht

Code des obligations. Droit des sociétés anonymes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.015
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1991 - 14:30
Date	
Data	
Seite	847-854
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 950

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.